

Satzung

über die außerschulische Benutzung von Gelände der Schulen der Verbandsgemeinde Montabaur vom 11.04.2023

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S.153), zuletzt geändert durch Gesetz (Artikel 4) vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Montabaur in seiner Sitzung am 30.03.2023 die folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck

- (1) Die Verbandsgemeinde Montabaur betreibt die Schulhöfe als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Benutzungsordnung soll den Aufenthalt auf Schulhöfen der Verbandsgemeinde Montabaur regeln und die schutzwürdigen Belange der Schulen, der Anwohner/-innen und der Verbandsgemeinde Montabaur gewährleisten.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Schulhöfe folgender Schulen:
 1. Eisenbachtal-Grundschule, Schulstraße 17, 56412 Girod
 2. Grundschule im Buchfinkenland, Schulstraße 17, 56412 Horbach
 3. Joseph-Kehrein-Schule, Gelbachstraße 1, 56410 Montabaur
 4. Pfarrer-Toni-Sode-Grundschule, Aarstraße 11, 56412 Nentershausen
 5. Grundschule „Am Hähnchen“, Gartenstraße 13, 56412 Niederelbert
 6. Grundschule am Ahrbach, Schulstraße 25b, 56412 Ruppach-Goldhausen
 7. Kastanienschule, Schulstraße 9, 56412 Welschneudorf
 8. Waldschule Montabaur-Horressen, Buchenstraße 52, 56410 Montabaur-Horressen
 9. Augst-Schule Neuhäusel, Eitelborner Straße 22, 56335 Neuhäusel
 10. Freiherr-vom-Stein-Realschule plus Nentershausen, Rheinstraße 12-14, 56412 Nentershausen
 11. Heinrich-Roth-Realschule plus Montabaur, Humboldtstraße 15, 56410 Montabaur

§ 3

Zweckbestimmung und Nutzung

Die Schulhöfe dienen dem Schulbetrieb, d. h. der Nutzung in den Pausenzeiten und im Rahmen von unterrichtlicher und außerunterrichtlicher schulischer Veranstaltungen. Außerhalb des Schulbetriebes kann der Schulhof von der Öffentlichkeit nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung betreten und genutzt werden.

§ 4

Personenkreis / Einschränkung des Aufenthaltsrechts

(1) Die Benutzung der Schulhöfe ist vorrangig folgenden Personen gestattet:

- a) Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Schule und ihren Personensorgeberechtigten bzw. der erziehungsbeauftragten Person (Aufsichtsperson)
- b) Personen, die zum ordnungsgemäßen Ablauf des Schulbetriebes beitragen oder von der Schulleitung bzw. der Verbandsgemeinde beauftragt sind.

(2) Einzelnen Personen kann der Aufenthalt auf den Schulhöfen für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie gegen die Benutzungsregeln verstoßen haben.

§ 5

Öffnungszeiten

Soweit die Schulhöfe der Öffentlichkeit eröffnet sind, stehen sie außerhalb des Schulbetriebes täglich von 8.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, längstens bis 20.00 Uhr, während des Schulbetriebes von Montag bis Freitag von 17.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, längstens bis 20.00 Uhr zur außerschulischen Benutzung zur Verfügung.

§ 6

Benutzung

(1) Die Schulhöfe sind einschließlich ihrer Ausstattung pfleglich zu behandeln und ordentlich sowie aufgeräumt zu hinterlassen. Bei der Benutzung der Schulhöfe sind Störungen und Belästigungen anderer Personen und Anwohner/-innen untersagt.

(2) Insbesondere sind auf den Schulhöfen untersagt:

- a) Mitführen und Konsumieren von Alkohol außerhalb genehmigter Veranstaltungen, sowie Drogen und anderer gesundheitsgefährdender Stoffe;
- b) Ohne Genehmigung mit Autos oder motorisierten Zweirädern zu fahren und zu parken; ausgenommen sind Rettungsfahrzeuge, Einsatzfahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr, der Sicherheitsdienste, anderer Beauftragte des Schulträgers und Behindertentaxis / -transporte sowie das Halten zum Be- und Entladen von schweren Lasten oder Geräten und bei Anlieferungen.
- c) das Mitführen von Hunden;
- d) außerhalb genehmigter Veranstaltungen unberechtigt Waren oder Leistungen aller Art anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art insbesondere gewerblicher Art zu werben, insbesondere durch Verteilen und Aufhängen von Schriftstücken oder Plakaten;

- e) Feuer anzünden und Grillen (mit Elektro-, Gas- oder Holzkohlegrill).

§ 7

Ausnahmen von der Benutzung

- (1) Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung können sowohl die Schulleitung und ihre Beauftragten sowie die Verbandsgemeinde Montabaur bzw. ihre Beauftragten (z. B. Hausmeister) erteilen.
- (2) Bei schulischen Veranstaltungen und von der Verbandsgemeinde Montabaur genehmigten Veranstaltungen ist es den Teilnehmenden gestattet, den Schulhof auch außerhalb der Öffnungszeiten nach § 5 zu benutzen. Diese Ausnahme gilt während der Veranstaltung und für notwendige Vor- und Nachbereitungstätigkeiten.

§ 8

Aufsicht und Anordnungen

- (1) Die Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche, die den Schulhof außerhalb des Schulbetriebes benutzen, obliegt den Personensorgeberechtigten bzw. der erziehungsbeauftragten Person.
- (2) Den Anordnungen der Schulleitung oder der Verbandsgemeinde Montabaur und ihrer Beauftragten (z. B. Hausmeister) ist stets unverzüglich Folge zu leisten.

§ 9

Haftung

- (1) Die Benutzung der Schulgelände erfolgt auf eigene Gefahr. Es obliegt den Erziehungsberechtigten zu prüfen, ob sie - je nach Beschaffenheit, Ausstattung und Nutzungsart - ihren Kindern die Benutzung des Schulgeländes gestatten.
- (2) Schnee und Eis werden für eine außerschulische Nutzung der Schulhöfe nicht beseitigt.
- (3) Die Verbandsgemeinde Montabaur haftet nicht für Schäden, die Benutzer/-innen
- a) durch vorschriftswidriges Verhalten,
 - b) durch unsachgemäße Benutzung von Einrichtungen und Spielgeräten,
 - c) durch das Verhalten anderer Benutzer/-innen entstehen.
- (4) Die Verbandsgemeinde Montabaur übernimmt darüber hinaus keine Haftung für
- a) abhanden gekommene oder liegen gebliebene Sachen,
 - b) die Sicherheit der mitgebrachten Spielsachen und Spielgeräte.
- (5) Für vorsätzliches, mutwilliges fahrlässiges Beschädigen oder Zerstören von Schuleigentum oder Fremdeigentum werden Benutzer/-innen oder deren Erziehungsberechtigte haftbar gemacht. Zur Wiedergutmachung des Schadens werden die anfallenden Kosten (tatsächliche bzw. ermittelte Kosten) in Rechnung gestellt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56410 Montabaur, den 11.04.2023

Dr. Hans Ulrich Richter-Hopprich

Bürgermeister